

# GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

Bezirk Villach



9613 Feistritz an der Gail 100  
Tel. 04256 / 2464  
Fax 04256 / 2464-4  
E-Mail: feistritz-gail@ktn.gde.at  
www.feistritz-gail.gv.at

Zahl: 612-0/2022-1

Feistritz an der Gail, am 11.11.2022

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Feistritz an der Gail beabsichtigt, gemäß § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, die von der Gemeinde Feistritz an der Gail verwalteten Straßenflächen durch Verordnung in eine der in § 3 Abs. 1 Z. 5 und 6 K-StrG 2017 genannten Straßengruppen einzureihen (**Einreihungsverordnung**).

Gemäß § 4 Abs. 3 K-StrG liegt der Entwurf der Einreihungsverordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Anchlages der Kundmachung während der Amtsstunden am Gemeindeamt Feistritz an der Gail zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.feistritz-gail.gv.at](http://www.feistritz-gail.gv.at) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftliche Vorschläge zum Entwurf der Einreihungsverordnung zu erstatten.

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl



MARKTGEMEINDE NÖTSCH IM GAILTAL  
An der Amtstafel  
(EG/OG/Website)

angeschlagen am: 16.11.2022

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Angeschlagen am: 11.11.2022  
Abgenommen am: 09.12.2022

# Zagata Kaiserhof-Druml, Weganlage Parz. Nr. 2383

LAND KÄRNTEN  
KAGIS

Erstellt am: 11.11.2022 von:

Maßstab: 1:730



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)



## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom xx.12.2022,  
Zahl: 612-0/2022-1, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde Feistritz an der  
Gail als Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen erklärt werden  
(Einreihungsverordnung).**

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 Z 5 und 6, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2020, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreihungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

### § 1 Gemeindestraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Feistritz an der Gail werden zu Gemeindestraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0001	Gemeindestraße Oberfeistritz mit Abzweigung	L27a Feistritzer Straße	Almweg, Grabenweg bzw. bis zur katholischen Kirche
0002	Gemeindestraße Unterfeistritz	L27 Vorderberger Straße	L27a Feistritzer Straße
0044	Station	B111 Gailtalstraße, Strkm. 7,72 mit Abzweigung Fa. CAPITA MFG GmbH	Parz. Nr. 2631/2 - südliche Grenze
0003	Zufahrt Neue Siedlung Ost	L27a Feistritzer Straße	Zufahrt Skilift Hrast, Schützenhausweg
0042	Zufahrt Zimmerei Wallner inkl. Parkplatz-Parz.Nr. 541/3	Gemeindestraße Oberfeistritz	Zimmerei Wallner, Parz. Nr. 542

### § 2 Verbindungsstraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Feistritz an der Gail werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0041	Almweg	Aufbahrungshalle	Hochbehälter
0045	Aufschließung Fa. CAPITA MFG GmbH	Station	Betriebsgelände Fa. CAPITA MFG GmbH
0024	Bäckerei Zimmermann Weg	Hauszufahrt Titscher, Achatz Mühle	Schonger-Grundner Weg
0031	Billa Einfahrt	L27a Feistritzer Landesstraße	Billa Filiale
0035	Cisavaweg	L27a Feistritzer Straße	Knes/Moosweg (nördlich)
0043	Erweiterung Zufahrt Neue Siedlung Ost	Zufahrt Neue Siedlung Ost	Nisceweg
0007	Fabriksfeldweg	L27a Feistritzer Landesstraße	Vor Parz. 244 in KG 75412
0017	Grabenweg	Gemeindestraße Oberfeistritz	Gemeindegrenze Hohenthurn

### § 3 Planliche Darstellung

(1) Die planliche Darstellung der in den §§ 1 und 2 zu Gemeinde- und Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beigeschlossen.


(2) Die gemäß § 15 Abs. 6 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Einreichungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 17.12.2018, Zahl: 612-0/2018-1, außer Kraft. Mit der letztgenannten Verordnung außer Kraft gesetzte Verordnungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dieter Mörtl

	Unterzeichner	Gemeinde Feistritz an der Gail
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-11T10:54:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1106255762
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.feistritz-gail.gv.at/amtssignatur">http://www.feistritz-gail.gv.at/amtssignatur</a>	